

Kapitel 20 030

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

20 030 Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

E i n n a h m e n

Übrige Einnahmen

213 00	821	Einnahmen aus der Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	— — —	— — —	— — —
233 10	821	Einnahmen aus der von den Gemeinden gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 Stärkungspaktgesetz zu leistenden Umlage. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	90 789 000,00 90 789 000,00	— —	90 789 000,00 90 789 000,00
		Gesamteinnahmen Kapitel 20 030.	90 789 000,00 90 789 000,00	— —	90 789 000,00 90 789 000,00
			—	—	—
		Mehreinnahmen			—
		Mindereinnahmen			—

A u s g a b e n

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

613 11	821	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	6 915 166 200,00 6 915 166 200,00	— —	6 915 166 200,00 6 915 166 200,00
613 12	821	Schlüsselzuweisungen an Kreise. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	1 030 975 200,00 1 030 975 200,00	— —	1 030 975 200,00 1 030 975 200,00
613 13	821	Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	864 246 600,00 864 246 600,00	— —	864 246 600,00 864 246 600,00
613 18	821	Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gem. § 21 GFG 2016. 1. Abrechnungsbedingte Mehrausgaben gem. § 21 GFG 2015 dürfen über den Ansatz hinaus geleistet werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	750 360 843,42 750 361 000,00 -156,58 Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00	— — — 156,58	750 360 843,42 750 361 000,00 -156,58 156,58
613 19	821	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2016. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2016 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 26. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	70 000 000,00 70 000 000,00	— —	70 000 000,00 70 000 000,00
613 26	821	Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 19 GFG 2016. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Zuflüsse aus den Titeln 613 11, 613 12, 613 13, 613 19, 883 18, 883 26, 883 27, 883 28 und 883 35 verstärken den Ansatz.	29 273 300,00 34 167 300,00 -4 894 000,00	11 208 310,65 6 314 310,65 4 894 000,00	40 481 610,65 40 481 610,65 —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
613 28 821	Kompensation von Steuermindereinnahmen infolge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 gem. § 21a GFG 2016. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	18 031 000,00 18 031 000,00	— —	18 031 000,00 18 031 000,00
613 29 821	Abwicklung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	— —	— —	— —
613 30 821	Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	134 681 217,31 140 000 000,00 -5 318 782,69	— — —	134 681 217,31 140 000 000,00 -5 318 782,69
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		5 318 782,69
634 10 821	Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" für Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	350 000 000,00 350 000 000,00	— —	350 000 000,00 350 000 000,00
634 20 821	Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" für Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	296 578 000,00 296 578 000,00	— —	296 578 000,00 296 578 000,00
Ausgaben für Investitionen				
883 11 423	Zuweisungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 500 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	14 740 450,98 — 14 740 450,98	11 589 804,58 26 330 255,56 -14 740 450,98	26 330 255,56 26 330 255,56 —
883 12 423	Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen. Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes sowie dem Land nach der Rahmenvereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag mit der DB AG zustehende Erlöse aus der Veräußerung von Bahnflächen fließen dem Titel wieder zu.	1 549 031,12 — 1 549 031,12	968 470,23 2 517 501,35 -1 549 031,12	2 517 501,35 2 517 501,35 —
883 15 646	Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	430 244,22 — 430 244,22	336 563,62 766 807,84 -430 244,22	766 807,84 766 807,84 —
883 18 821	Investitionspauschale. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	716 460 100,00 716 460 100,00	— —	716 460 100,00 716 460 100,00
883 23 195	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL). 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	— —	24 606,03 24 606,03	24 606,03 24 606,03
883 26 129	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2016. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2016 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei Titel 613 19. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	530 000 000,00 530 000 000,00	— —	530 000 000,00 530 000 000,00

Kapitel 20 030

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
883 27 821	Investitionspauschale für die Landschaftsverbände gem. § 16 Abs. 5 GFG 2016.	60 693 600,00 60 693 600,00	— —	60 693 600,00 60 693 600,00
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—
	2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.			
883 28 821	Investitionspauschale für die Altenhilfe und -pflege gem. § 16 Abs. 4 GFG 2016.	72 398 300,00 72 398 300,00	— —	72 398 300,00 72 398 300,00
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—
	2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.			
883 33 183	Zuweisungen für kommunale Museumsbauten.	—	116 954,35	116 954,35
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	—	116 954,35	116 954,35
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 050 Titel 883 70 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—
883 35 322	Sportpauschale gem. § 18 GFG 2016.	50 000 000,00 50 000 000,00	— —	50 000 000,00 50 000 000,00
	1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—
	2. Die Mittel können für alle in § 18 GFG 2016 genannten Zwecke ein- gesetzt werden.			
	3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.			
	Gesamtausgaben Kapitel 20 030.	11 905 584 087,05 11 899 077 300,00	24 244 709,46 36 070 435,78	11 929 828 796,51 11 935 147 735,78
		6 506 787,05	-11 825 726,32	-5 318 939,27
		Mehrausgaben		—
		Minderausgaben		5 318 939,27
		üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe		—